



Abweichende Geschäftsbedingungen zwischen dem Auftraggeber (AG) und dem Sachverständigen (SV) werden nur Vertragsinhalt, wenn sie der SV ausdrücklich schriftlich anerkennt.

#### § 1 Auftrag

Die Annahme des Auftrages sowie mündliche und / oder telefonische getroffene Zusicherungen oder Nebenabreden bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch den SV. Der Umfang und die Art der zu erbringenden SV - Leistung wird bei Auftragserteilung schriftlich festgelegt.

#### § 2 Durchführung des Auftrages

Der Auftrag ist entsprechend den für die Sachverständigentätigkeit gültigen Grundsätzen unparteiisch und nach bestem Wissen und Gewissen auszuführen. Einen bestimmten Erfolg, insbesondere ein vom AG gewünschtes Ergebnis, kann der SV nur im Rahmen seiner objektiven und unparteiischen Anwendung seiner Sachkunde gewährleisten. Der SV erstattet seine baubegleitende und / oder gutachterliche Tätigkeit persönlich. Soweit es notwendig und / oder zweckmäßig ist und die Eigenverantwortung des SV erhalten bleibt, kann sich der SV bei der Vorbereitung und Durchführung des Auftrages der Hilfe anderer Sachverständiger und/oder Erfüllungsgehilfen bedienen. Im übrigen ist der SV berechtigt, zur Bearbeitung des Auftrages auf Kosten des AG die notwendigen und üblichen Untersuchungen nach seinem pflichtgemäßen Ermessen durchzuführen und / oder durchführen zu lassen, Erkundigungen einzuziehen, Nachforschungen anzustellen, Reisen und Besichtigungen vorzunehmen, sowie Fotos und Zeichnungen anzufertigen und / oder anfertigen zu lassen, ohne dass es hierfür einer besonderen Zustimmung des AG bedarf. Soweit hier unvorhergesehene oder im Verhältnis zum Zwecke des Auftrages Zeit- und / oder kostenaufwendige Untersuchungen erforderlich werden, ist dazu die vorherige Zustimmung des AG einzuholen. Der SV wird vom AG ermächtigt, bei beteiligten Behörden und dritten Personen, die für die Durchführung des Auftrages, notwendigen Auskünfte einzuholen. Falls erforderlich, ist dem SV vom AG eine besondere Vollmacht auszustellen. Die Durchführung des Auftrages ist vom SV innerhalb der vereinbarten Frist zu realisieren. Schriftliche Ausarbeitungen werden dem AG in einfacher Ausfertigung zur Verfügung gestellt. Weitere Ausfertigungen werden gesondert in Rechnung gestellt. Nach Erledigung des Auftrages und Zahlung der vereinbarten Vergütung hat der SV die ihm vom AG zur Durchführung des Auftrages überlassenen Unterlagen unaufgefordert wieder zurückzugeben.

#### § 3 Pflichten des AG

Der AG darf dem SV keine Weisungen erteilen, die die Feststellungen bei der Durchführung des Auftrages oder bei Erstattung des Gutachtens das Ergebnis des Gutachtens verfälschen könnten. Der AG hat dafür Sorge zu tragen, dass dem SV alle für die Ausfertigung des Auftrages notwendigen Auskünfte und Unterlagen unentgeltlich und rechtzeitig zugehen. Der SV ist von allen Vorgängen und Umständen, die erkennbar für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrages oder die Erstattung des Gutachtens von Bedeutung sein könnten, rechtzeitig und ohne besondere Aufforderung schriftlich in Kenntnis zu setzen. Es liegt im Verantwortungsbereich des AG dem SV freien Zugang zu den zu begutachtenden Objekten zu verschaffen.

#### § 4 Schweigepflicht der Sachverständigen

Der SV unterliegt gemäß § 203 StGB einer Schweigepflicht. Dementsprechend ist es ihm auch untersagt bei der Durchführung des Auftrages, insbesondere bei der Gutachtenerstattung, das Gutachten selbst oder Tatsachen oder Unterlagen, die ihm im Rahmen seiner gutachterlichen Tätigkeit anvertraut worden sind, zu offenbaren, weiterzugeben, oder auszunutzen. Die Pflicht zur Verschwiegenheit umfasst alle nicht offenkundigen Tatsachen und gilt über die Dauer des Auftrages hinaus. Der SV ist zur Offenbarung, Weitergabe oder eigenen Verwendung der bei der Gutachtenerstellung erlangten Kenntnis befugt, wenn er aufgrund von gesetzlichen Vorschriften dazu verpflichtet ist oder sein AG ihn ausdrücklich und schriftlich von der Schweigepflicht entbindet.

#### § 5 Urheberrecht

Der SV behält an den von ihm erbrachten Leistungen, soweit sie urheberrechtsfähig sind, das Urheberrecht. Der AG darf das, im Rahmen des Auftrages gefertigte Gutachten / Bericht mit allen Aufstellungen, Berechnungen und sonstigen Einzelheiten nur für den Zweck verwenden, für den es vereinbarungsgemäß (Projektbezogen) bestimmt ist. Eine darüber hinausgehende Weitergabe des Gutachtens an Dritte, eine andere Art der Verwendung oder eine Textänderung durch den AG bedarf der schriftlichen Zustimmung des SV. Eine Veröffentlichung des Gutachtens bedarf in jedem Falle der schriftlichen Einwilligung des SV. Vervielfältigungen sind nur im Rahmen des vereinbarten Verwendungszweckes des Gutachtens gestattet.

#### § 6 Honorar

Der SV hat Anspruch auf Zahlung einer Vergütung. Die Höhe der Vergütung richtet sich nach dem JVEG (Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz) in der jeweils gültigen Fassung, sofern im Angebot / Auftrag nichts anderes vereinbart ist. Wurde ein Vor Ort Termin vereinbart und wird dieser vom AG nicht mind. 24 Stunden vorher schriftlich abgesagt, steht dem SV die volle Vergütung für diesen Termin zu. Sollte der SV in der gleichen Sache einen Gerichtstermin wahrnehmen müssen, schuldet der AG ihm für seinen Zeitaufwand den Differenzbetrag zwischen der gerichtlichen Zeitvergütung und dem Stundensatz nach JVEG. Telefonische Auskünfte / Beratungen werden nach Minuten zum jeweiligen Stundensatz zzgl. der Verbindungskosten abgerechnet.

#### § 7 Zahlung

Das vereinbarte Honorar wird bei Erledigung des Auftrages oder mit Zugang des Gutachtens und/oder der Rechnung beim AG fällig. Nichteinhaltung von Zahlungsbedingungen oder Umstände, welche die Kreditwürdigkeit des AG in Frage stellen, haben eine sofortige Fälligkeit aller Forderungen des SV zur Folge. In diesen Fällen ist der SV berechtigt vom Vertrag zurückzutreten und / oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

#### § 8 Fristüberschreitung

Die Frist zur Durchführung des Auftrages oder zur Ablieferung des Gutachtens beginnt mit Vertragsabschluss bzw. Auftragsbestätigung. Benötigt der SV für die Erstattung des Gutachtens oder die Durchführung des Auftrages Unterlagen des AG oder ist die Zahlung eines Vorschusses vereinbart, so beginnt der Lauf der Frist erst nach Eingang der Unterlagen bzw. des Vorschusses. Bei der Überschreitung des Ablieferungstermins kann der AG nur im Falle des Leistungsverzuges oder der vom SV zu vertretenden Unmöglichkeit vom Vertrag zurücktreten oder Schadensersatz verlangen. Der SV kommt nur in Verzug, wenn er die Verzögerung der Durchführung des Auftrages oder die Lieferverzögerung des Gutachtens zu vertreten hat. Bei nicht zu vertretenden Ursachen wie beispielsweise höhere Gewalt, Krankheit, Streik etc., tritt Lieferverzug nicht ein. Die Ablieferungsfrist verlängert sich entsprechend, und der AG kann hieraus keine Schadensersatzansprüche herleiten. Wird durch solche Lieferhindernisse dem SV die Erstattung des Gutachtens unmöglich, so wird er von seinen Vertragspflichten frei. Der AG kann neben Lieferung Verzugschadenersatz nur verlangen, wenn dem SV Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann.

#### § 9 Kündigung

AG und SV können den Vertrag aus wichtigem Grund kündigen. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären. Wichtiger Grund, die den AG zur Kündigung berechtigt ist ein Verstoß gegen die Pflichten zur objektiven, unabhängigen und unparteiischen Gutachtenerstattung. Wichtige Gründe, die den SV zur Kündigung berechtigen, sind u. a. Verweigerung der notwendigen Mitwirkung des AG, Versuch unzulässiger Einwirkung des AG auf den SV, wenn der AG in Schuldnerverzug gerät, wenn der SV nach Auftragsannahme feststellt, dass ihm die zur Erledigung des Auftrages notwendige Sachkunde fehlt.

#### § 10 Gewährleistung

Die erbrachten Leistungen und / oder das Gutachten gelten als anerkannt und abgenommen, wenn nicht innerhalb von 14 Tagen schriftlich Bedenken angezeigt werden. Als Gewährleistung kann der AG zunächst nur die kostenlose Nachbesserung der mangelhaften Leistung verlangen. Wird nicht innerhalb angemessener Frist nachgebessert oder schlägt die Nachbesserung fehl, kann der AG Wandlung des Vertrages oder Minderung des Honorars verlangen. Mängel müssen unverzüglich nach Feststellung, dem SV schriftlich angezeigt werden, andernfalls erlischt der Gewährleistungsanspruch. Bei Fehlen von zugesicherten Eigenschaften bleibt ein Anspruch auf Schadensersatz unberührt.

#### § 11 Haftung

Der SV haftet für Schäden nur dann, wenn sie durch eine vom SV mangelhafte Leistung, vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden. Alle darüber hinausgehenden Schadensersatzansprüche werden ausgeschlossen. Dies gilt auch für Schäden, die bei Nachbesserungen entstehen.

#### § 12 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der AGB im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die AGB als lückenhaft erweisen.